



Per E-Mail  
Schweizerischer Städteverband  
Herr Martin Flügel  
[info@staedteverband.ch](mailto:info@staedteverband.ch)

Zürich, 25. Januar 2024

### **Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung): Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Flügel

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der erwähnten Vernehmlassung.

Die KSSD begrüsst den vorliegenden Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV). Diese bilden eine essenzielle Grundlage für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Notrufdienste und der Kommunikation mit den Blaulichtorganisationen.

Die Priorisierung innerhalb der Teilnehmer spielt eine grosse Rolle. Neben der Erreichbarkeit der Notrufdienste durch die Bevölkerung muss es den Notrufdiensten auch möglich sein, Daten sowohl innerhalb der Organisationen als auch untereinander auszutauschen.

Synergien mit dem Mobilien Sicherheits-Kommunikationsnetz MSK müssen im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebs für alle Beteiligten koordiniert umgesetzt werden (Vergleiche Art. 20 BZG).

#### **Anpassungsanträge**

Wir beantragen die folgenden Anpassungen zum vorliegenden Entwurf der FDV:

##### **Art. 94a**

Absatz 3: Es fehlt die garantierte Übermittlung von nicht-behördlichen Nachrichten (Rundfunk). Es muss möglich sein, dass sich die Bevölkerung weiterhin auch über Mobildienste mit Nachrichten versorgen kann. Dies betrifft besonders Nachrichten der konzessionierten Radio- und TV-Betriebe sowie der SRG, die einen gesetzlichen Auftrag hat, in Notlagen die Bevölkerung zu informieren. Aktuelle Erkenntnisse aus der Ukraine zeigen, dass die Menschen ihre Mobilfunkdienste als «strategisch wichtiges Mittel» verwenden, um sich zu informieren, den Kontakt zu den Angehörigen aufrechtzuerhalten



und sich vor Gefahren zu warnen. Die Funktionalität solcher Dienste erzeugt Vertrauen und Sicherheit in der Bevölkerung, was im Interesse der Behörden liegt und deren Handlungsfreiheit erhöht.

**Antrag:**

Art. 94a Abs. 3 ist mit lit e) «Rundfunkdienste der Konzessionierten Radio- und TV-Betriebe» zu erweitern.

**Art. 96h**

Abs. 2 lit b): Die Begrenzung auf maximal 1.5 Millionen Personen ist zu überprüfen. Die Notfallkommunikation über Mobilfunknetze soll auch bei Ereignissen gewährleistet sein, die mehr als 1.5 Millionen Personen betreffen.

**Antrag:**

Art. 96h Abs. 2 lit b): Die Begrenzung auf maximal 1.5 Millionen Personen ist zu streichen.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren**

Co-Präsidentin

Co-Präsident

Sonja Lüthi  
Direktion Soziales und Sicherheit St. Gallen

Martin Merki  
Sozial- und Sicherheitsdirektion Luzern

Kopien: - Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
- Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern  
- Direction de la sécurité et de l'économie Lausanne



- Dicastero Sicurezza e Spazi urbani della Città di Lugano
- Sozial- und Sicherheitsdirektion der Stadt Luzern
- Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
- Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
- Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
- Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
- Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen
- Schweizerischer Städteverband